

Verordnung

der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung ESBK, GwV-ESBK)

vom ...

Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK),

gestützt auf Artikel 17 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹ (GwG) und Artikel 68 Absatz 3 des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017² (BGS),

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung konkretisiert die Sorgfaltspflichten nach dem GwG und dem BGS für die konzessionierten Spielbanken.

² Sie legt die organisatorischen Massnahmen fest, welche die Spielbanken im Zusammenhang mit landbasierten sowie mit online durchgeführten Spielbankenspielen (Spielen) zu treffen haben.

2. Kapitel: Sorgfaltspflichten

(Art. 3–11a GwG)

1. Abschnitt: Identifizierung und Registrierung der Spielerin oder des Spielers

(Art. 3 GwG)

Art. 2 Identifizierung und Registrierung bei landbasierten Spielen

¹ Die Spielbank muss bei landbasierten Spielen eine Spielerin oder einen Spieler identifizieren und registrieren, wenn diese oder dieser mit einer oder mehreren miteinander verbunden erscheinenden Transaktionen der folgenden Kategorien innerhalb eines Spieletages den Schwellenwert von 4000 Franken erreicht oder übertrifft:

- a. Kauf von Spielmarken von der Spielbank;
- b. Verkauf von Spielmarken an die Spielbank;
- c. Spielgeräteauszahlungen;
- d. Ausstellen und Einlösen von Checks;
- e. Geldwechsel;
- f. Wechsel der Stückelung.

² Die Transaktion, die zur Identifizierung geführt hat, ist unter dem Namen der Spielerin oder des Spielers zu registrieren.

³ Die Spielbank kann ihre Identifizierungspflicht auch erfüllen, indem sie sämtliche Spielerinnen und Spieler unmittelbar beim Betreten der Spielbank identifiziert und registriert. Die Absätze 1 und 2 sind in diesem Fall nicht anwendbar.

⁴ Die Spielbank muss in ihren internen Richtlinien festhalten, welche der beiden Identifizierungsmethoden sie anwendet.

Art. 3 Identifizierung und Registrierung bei online durchgeführten Spielen

Die Spielbank muss bei online durchgeführten Spielen eine Spielerin oder einen Spieler identifizieren und registrieren, wenn diese oder dieser mit einer oder mehreren miteinander verbunden erscheinenden Transaktionen der folgenden Kategorien innerhalb von 24 Stunden den Schwellenwert von 4000 Franken erreicht oder übertrifft:

- a. Einzahlung auf das Spielerkonto nach Artikel 48 Absatz 1 der Geldspielverordnung vom ...³ (VGS); oder
- b. Überweisung von Gewinnen und Guthaben auf das Zahlungskonto nach Artikel 48 Absatz 2 VGS.

Art. 4 Für die Identifizierung zu registrierende Angaben

¹ Die Spielbank registriert den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit der Spielerin oder des Spielers.

SR

¹ SR 955.0

² SR ...; BBI 2017 6245

³ SR ...

² Stammt die Spielerin oder der Spieler aus einem Land, in dem die Geburtsdaten nicht verwendet werden, so entfällt diese Angabe. Die Ausnahme ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 5 Identitätsnachweis

¹ Der Identitätsnachweis kann erbracht werden mit:

- a. einem amtlichen Ausweis in lateinischer Schrift mit Fotografie, wie einem Reisepass, einer Identitätskarte oder einem Führerausweis;
- b. einer Kopie eines solchen Ausweises, deren Echtheit gemäss Artikel 6 bestätigt ist;
- c. einer Kopie eines solchen Ausweises, mit einem Beweis, dass die Spielerin oder der Spieler über ein auf ihren oder seinen Namen lautendes Schweizer Zahlungskonto verfügt;
- d. einem staatlich anerkannten elektronischen Identifizierungsmittel (E-ID);
- e. einer Video- oder Online-Identifizierung, oder
- f. jedem anderen gleichwertigen Mittel, das zuvor von der ESBK genehmigt wurde.

² Die Spielbank erstellt eine Kopie des ihr vorgelegten Identitätsnachweises und bewahrt diese elektronisch oder physisch auf.

Art. 6 Echtheitsbestätigung

Die Echtheit der Kopie des amtlichen Ausweises ist zu bestätigen durch:

- a. eine Notarin oder einen Notar oder eine öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
- b. eine in der Schweiz zugelassene Rechtsanwältin oder einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt;
- c. einen Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz;
- d. einen Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, der die gleiche Tätigkeit wie ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG ausübt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

2. Abschnitt: Überwachung der Geschäftsbeziehungen

Art. 7 Grundsätze

Die Spielbank muss für eine wirksame Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit den Spielerinnen und Spielern unter Berücksichtigung ihres Vertriebskanals sorgen.

Art. 8 Bei landbasierten Spielen zu registrierende Transaktionen

¹ Die Spielbank registriert bei landbasierten Spielen unter dem Namen der Spielerin oder des Spielers jede Transaktion der folgenden Kategorien, mit welcher der Schwellenwert von 4000 Franken erreicht oder übertroffen wird:

- a. Rückkauf von Spielmarken durch die Spielbank;
- b. Ausstellen und Einlösen von Checks;
- c. Geldwechsel;
- d. Wechsel der Stückelung.

² Sie registriert unter dem Namen der Spielerin oder des Spielers auch die Spielgeräteauszahlungen, bei denen in einer oder mehreren Transaktionen innerhalb eines Spieltages der Betrag von 15 000 Franken erreicht oder übertroffen wird.

³ Bei dauernden Geschäftsbeziehungen registriert sie sämtliche Transaktionen.

⁴ Eine Geschäftsbeziehung gilt als dauernd, wenn die Spielbank der Spielerin oder dem Spieler eine der folgenden Möglichkeiten zur Verfügung stellt:

- a. ein Jetondepot; oder
- b. ein elektronisches Trägermedium für Spielkredite, das länger als einen Spieltag verwendet wird und ein Guthaben von mehr als 4000 Franken am Ende des Spieltags aufweist.

⁵ Bei der auf den Namen der Spielerin oder des Spielers bezogenen Registrierung der Transaktionen oder bei der Aufnahme einer dauernden Geschäftsbeziehung registriert die Spielbank die Wohnsitzadresse der Spielerin oder des Spielers.

Art. 9 Bei online durchgeführten Spielen zu registrierende Transaktionen

Die Spielbank erfüllt ihre Pflicht zur Registrierung der Transaktionen bei online durchgeführten Spiele durch die Erfassung der Daten gemäss Artikel 41 der Spielbankenverordnung vom ...⁴ (SPBV).

⁴ SR ...

3. Abschnitt: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

(Art. 4 GwG)

Art. 10 Grundsätze

Die Spielbank muss von der Spielerin oder dem Spieler eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnete natürliche Person ist, wenn:

- a. sie weiss, dass die Spielerin oder der Spieler nicht mit dieser Person identisch ist;
- b. die Spielerin oder der Spieler Transaktionen tätigt, die zu einer Identifizierung nach Artikel 3 führen oder die nach Artikel 8 registriert werden müssen;
- c. die Vermögenswerte, die die Spielerin oder der Spieler einwechselt, einsetzt oder hinterlegt, ihre oder seine finanziellen Verhältnisse offensichtlich übersteigen; oder
- d. der Kontakt mit der Spielerin oder dem Spieler zu Feststellung anderer ungewöhnlicher Verhaltensweisen Anlass gibt.

Art. 11 Erforderliche Angaben

¹ Die Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person muss folgende Angaben enthalten: Name, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit.

² Stammt die wirtschaftlich berechnete Person aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Die Ausnahme ist in einer Aktennotiz zu begründen.

4. Abschnitt: Besondere Sorgfaltspflichten

(Art. 6 GwG)

Art. 12 Grundsätze

¹ Die Spielbank muss unverzüglich die wirtschaftlichen Hintergründe abklären, sobald ein Fall nach Artikel 6 Absatz 2 GwG eintritt.

² Sie klärt spätestens bei der Identifizierung der Spielerin oder des Spielers nach Artikel 2 oder 3 ab, ob eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko nach Artikel 6 Absatz 3 oder 4 GwG besteht.

Art. 13 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

(Art. 6 Abs. 2 Bst. c GwG)

¹ Die Spielbank legt unter Berücksichtigung ihres Vertriebskanals die Kriterien fest, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen.

² Als Kriterien kommen insbesondere in Frage:

- a. Wohnsitz und Staatsangehörigkeit der Spielerin oder des Spielers und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Spielerin oder des Spielers und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. Höhe der eingewechselten, eingesetzten oder hinterlegten Vermögenswerte;
- d. Höhe der gewonnenen oder rückgewechselten Vermögenswerte;
- e. Herkunftsland der Einzahlungen auf das Spielerkonto oder Zielland der Überweisungen auf das Zahlungskonto.

³ Die Kriterien nach Absatz 2 Buchstaben a, b und e weisen insbesondere dann auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hin, wenn ein Land betroffen ist, das von der Groupe d'action financière (GAFI) als Hochrisikoland oder als nicht kooperativ⁵ betrachtet wird.

Art. 14 Risikoorientierte Klassifikation der Geschäftsbeziehungen

¹ Die Spielbank teilt ihre Geschäftsbeziehungen in die folgenden drei Kategorien ein:

- a. Geschäftsbeziehungen, die zwei oder mehr Risikokriterien nach Artikel 13 erfüllen („stark erhöhtes Risiko“);
- b. Geschäftsbeziehungen, die ein Risikokriterium nach Artikel 13 erfüllen („erhöhtes Risiko“);
- c. Geschäftsbeziehungen, die kein Risikokriterium nach Artikel 13 erfüllen („normales Risiko“).

² Sie überprüft die Einteilung der Geschäftsbeziehungen jährlich.

Art. 15 Transaktionen mit erhöhtem Risiko

(Art. 6 Abs. 2 Bst. c GwG)

¹ Die Spielbank legt unter Berücksichtigung ihres Vertriebskanals die Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko fest.

² Als Kriterien kommen insbesondere in Frage:

- a. die Höhe der eingewechselten, eingesetzten oder hinterlegten Vermögenswerte;
- b. die Höhe der gewonnenen oder rückgewechselten Vermögenswerte;
- c. eine erhebliche Abweichung von den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina oder -frequenzen;

⁵ www.fatf-gafi.org > pays > juridictions à hauts risques et juridictions sous surveillance

- d. eine erhebliche Abweichung von den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina oder -frequenzen.

³ Werden auf einmal 30 000 Franken oder mehr eingebracht, so gilt dies in jedem Fall als Transaktion mit erhöhtem Risiko.

Art. 16 Inhalt der Abklärungen

Abzuklären ist je nach Bedarf:

- ob die Spielerin oder der Spieler an den eingewechselten, eingesetzten oder hinterlegten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
- ob die Spielerin oder der Spieler an den gewonnenen oder rückgewechselten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
- die Herkunft der eingewechselten, eingesetzten oder hinterlegten Vermögenswerte;
- der Ursprung des Vermögens der Spielerin oder des Spielers und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- die berufliche Tätigkeit der Spielerin oder des Spielers und der wirtschaftlich berechtigten Person.

Art. 17 Vorgehensweise

¹ Die Abklärungen umfassen je nach Bedarf:

- das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Spielerin, des Spielers oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen;
- die Konsultation von anderen Informationsquellen und Datenbanken.

² Die Spielbank überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität, dokumentiert sie und prüft, ob die Voraussetzungen für eine Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 GwG erfüllt sind.

5. Abschnitt:

Meldungen, Abbruch oder Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung

(Art. 9–11a GwG)

Art. 18 Meldungen

(Art. 9 GwG)

¹ Die Spielbank muss die Meldungen nach Artikel 9 GwG in einer Form gemäss den Vorgaben der Meldestelle für Geldwäscherei erstatten.

² Sie kann der Meldestelle für Geldwäscherei Wahrnehmungen melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} des Strafgesetzbuches⁶ (StGB) herrühren oder der Terrorismusfinanzierung nach Artikel 260^{quinquies} StGB dienen.

³ Übt sie bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen ihr Melderecht nicht aus, so dokumentiert sie die Gründe.

Art. 19 Pflicht zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung

¹ Die Spielbank darf eine Geschäftsbeziehung nicht abbrechen, wenn die Voraussetzungen für die Meldepflicht nach Artikel 9 GwG gegeben sind.

² Sie darf eine Geschäftsbeziehung weder abbrechen noch den Abzug bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.

Art. 20 Ablehnung oder Abbruch der Geschäftsbeziehung

¹ Die Spielbank lehnt die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ab oder bricht eine bereits eingegangene Geschäftsbeziehung ab, wenn:

- die Spielerin oder der Spieler nicht identifiziert oder die wirtschaftlich berechtigte Person nicht festgestellt werden kann;
- sie die wirtschaftlichen Hintergründe der Spielerin oder des Spielers nicht abklären kann;
- die Zweifel an den Angaben der Spielerin oder des Spielers auch nach der Durchführung des Verfahrens nach Artikel 5 Absatz 1 GwG bestehen bleiben;
- sie den Verdacht hat, dass ihr gegenüber wesentlich falsche Angaben über die Identität der Spielerin oder des Spielers oder über ihren oder seinen wirtschaftlichen Hintergrund oder über die wirtschaftlich berechtigte Person gemacht wurden.

² Sie entscheidet über die Weiterführung oder den Abbruch der Geschäftsbeziehung, wenn:

- die Meldestelle für Geldwäscherei ihr nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG innert 20 Arbeitstagen:
 - keine Mitteilung macht,
 - mitteilt, dass die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird,
 - mitteilt, dass die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wird, und sie ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung innert fünf Arbeitstagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörde erhält;

⁶ SR 311.0

- b. sie nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG nicht innert fünf Arbeitstagen eine Verfügung von der Strafverfolgungsbehörde erhält; oder
- c. sie nach einer Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB eine Mitteilung der Meldestelle für Geldwäscherei erhält, wonach die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird.

³ Die Spielbank, die die Geschäftsbeziehung abbrechen will, darf den Rückzug von bedeutenden Vermögenswerten durch die Spielerin oder den Spieler nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen.

3. Kapitel: Organisatorische Massnahmen

1. Abschnitt: Dokumentationspflicht

(Art. 7 GwG)

Art. 21

¹ Die Spielbank erstellt und organisiert ihre Dokumentation so, dass die ESBK, die Strafverfolgungsbehörde oder andere berechnigte Stellen sich jederzeit ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 3–11a GwG und nach dieser Verordnung bilden können.

² Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- a. eine Liste aller identifizierten Spielerinnen und Spieler mit den Angaben nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4;
- b. Kopien des Identitätsnachweises nach Artikel 5;
- c. die Unterlagen zu den registrierten Transaktionen nach den Artikeln 8 und 9;
- d. in den Fällen nach Artikel 10 die schriftlichen Erklärungen der Spielerin oder des Spielers über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person;
- e. Aktennotizen und Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärungen nach den Artikeln 12 und 16;
- f. Aktennotizen und Unterlagen zu den Einteilungen nach Artikel 14 und zu den Ergebnissen der Anwendung der Kriterien nach Artikel 13 und 15;
- g. gesammelte Daten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach Artikel 9 Absatz 1 GwG.

³ Die Dokumentation muss es den berechtigten Stellen nach Absatz 1 ermöglichen, die registrierten Transaktionen und die Entscheidungen der Spielbank nachzuvollziehen.

⁴ Die Spielbank muss die Dokumentation nach Abschluss einer Geschäftsbeziehung zehn Jahre lang an einem sicheren, den berechtigten Stellen jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufbewahren. Abweichend davon muss sie die im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach Artikel 9 Absatz 1 GwG gesammelte Daten fünf Jahre nach erfolgter Meldung an die zuständige Behörden vernichten.

2. Abschnitt: Interne Organisation

(Art. 8 GwG)

Art. 22 Interne Richtlinien

¹ Die Spielbank erlässt interne Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Darin legt sie unter Berücksichtigung des Vertriebskanals fest, mit welchen Massnahmen sie die Sorgfaltspflichten nach dem GwG und dieser Verordnung erfüllt. Für jede Massnahme beschreibt sie den Ablauf, die eingesetzten Ressourcen und die verwendeten Hilfsmittel.

² Die Richtlinien sind vom Verwaltungsrat oder vom obersten Geschäftsführungsorgan zu verabschieden.

³ Sie sind den mit der Umsetzung betrauten Mitarbeitenden in geeigneter Weise bekanntzugeben.

⁴ Die Spielbank reicht der ESBK sämtliche Änderungen der Richtlinien ein. Wesentliche Änderungen sind der ESBK vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 23 Geldwäschereifachstelle

¹ Die Spielbank bezeichnet eine oder mehrere qualifizierte Personen als Geldwäschereifachstelle.

² Die Geldwäschereifachstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Sie sorgt für die Umsetzung und Einhaltung der internen Richtlinien.
- b. Sie plant und überwacht die interne Ausbildung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.
- c. Sie veranlasst Abklärungen nach den Artikeln 12 und 16 oder führt diese selbst durch.
- d. Sie berät die Geschäftsführung in allen Fragen, die mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.
- e. Sie unterbreitet der ESBK jedes Jahr einen Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Dazu stellt ihr die ESBK ein Formular zu Verfügung.

Art. 24 Aus- und Weiterbildung des Personals

Die Spielbank stellt sicher, dass die Mitarbeitenden bei Stelleneintritt eine Grundausbildung erhalten und regelmässig, mindestens aber alle zwei Jahre, an Weiterbildungen hinsichtlich der für ihre Funktion wesentlichen Aspekte der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung teilnehmen.

Art. 25 Interne Kontrollen

¹ Die Spielbank bezeichnet eine oder mehrere qualifizierte Personen, welche die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 3–11a GwG und nach dieser Verordnung überwachen und innerhalb der Spielbank Kontrollen durchführen.

² Eine mit der Überwachung beauftragte interne Person darf keine Geschäftsbeziehungen kontrollieren, in deren Rahmen sie selbst tätig gewesen ist.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 26** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission vom 24. Juni 2015⁷ über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei wird aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Geldspielgesetz in Kraft.

... Im Namen der Eidgenössischen Spielbankenkommission
Der Präsident: Hermann Bürgi

⁷ AS 2015 2313